



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung der
Bund-Länder-Finanzbeziehungen
- Sekretariat -
c/o Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RD Andreas Reimeier
FöKo II

TEL +49 (0) 1888 682-4793 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-3213

E-MAIL andreas.reimeier@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 16. Mai 2007

GZ **FöKo II - FV 1080/07/0001**

DOK 2007/0181914

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Kommissionssitzung am 29. März 2007 ist das BMF gebeten worden, zu den die Finanzstatistik betreffenden Fragen des Katalogs für die Sachverständigenanhörung (KomDrs 011), finanzstatistische Daten in Form einer entsprechenden Ausarbeitung und Bewertung zuzuleiten.

= K-Drs. 015

Vor diesem Hintergrund übersende ich in der beigegeführten Anlage Antworten zu den Fragen 144 (finanzstatistischer Teil), 148, 181 und 196 des Fragenkatalogs, die als Kommissionsdrucksache zur Verfügung gestellt werden können.

Die Beantwortung weiterer Fragen mit finanzstatistischem Bezug ist seitens des BMF aus folgenden Gründen nicht möglich, wobei jedoch auch Hinweise zu möglichen Antwortgebern gegeben werden:

1. Zu Fragen 134 und 135:

Welcher Konsolidierungsbedarf ergäbe sich hinsichtlich der in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes ausgewiesenen Nettokreditaufnahme (NKA) und der bereinigten Investitionsausgaben unter der Bedingung der Geltung der im Gutachten „Staatsschulden wirksam begrenzen“ des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vorgeschlagenen Schuldenbremse für den Bundeshaushalt für 2008 bis 2010?

Welcher Konsolidierungsbedarf ergäbe sich hinsichtlich der in den mittelfristigen Finanzplanungen der Länder ausgewiesenen NKA und der bereinigten Investitionsausgaben unter der Bedingung der Geltung der im erwähnten Gutachten vorgeschlagenen Schuldenbremse für die Länderhaushalte für 2008 bis 2010?

Die Fragen sollten vom Sachverständigenrat selbst beantwortet werden. Soweit es in der Fragestellung um die Fortschreibung der auf S. 78 des Sachverständigengutachtens ausgewiesenen Auswirkungen der Vorschläge zu Modul 1 geht (Ermittlung Nettoinvestitionen), kann diese nur vom Sachverständigenrat selbst vorgenommen werden, da die gewählten Abgrenzungen hier nicht unmittelbar vollständig nachvollzogen werden können (z.B. Berücksichtigung von ausgabeseitigen Entlastungseffekten) und zudem keine Daten für die vom Sachverständigenrat vorgenommenen Abschreibungen vorliegen, die für die Jahre 2008 bis 2010 fortgeschrieben werden können.

Gleiches gilt für eine entsprechende Berechnung für die Länder. Soweit dem BMF Finanzpläne vorliegen, sind sie nur eingeschränkt aussagefähig und kaum vergleichbar, da sie unterschiedliche Planungszeitpunkte widerspiegeln.

Soweit sich die Frage auch auf das Modul 2 des Sachverständigenrats-Modells bezieht, sollte auch diese vom Sachverständigenrat auf der Grundlage des von ihm selbst angewendeten aggregierten Konjunkturbereinigungsverfahrens für die Jahre 2008 bis 2010 beantwortet werden. Dies erscheint vor allem deshalb sinnvoll, weil eine konsistente Berechnung über die Jahre voraussetzt, dass die für die Berechnungen zugrunde gelegten Daten zur Konjunkturbereinigung auf einer einheitlichen Basis beruhen.

2. Zu Frage 137:

Welche Auswirkungen hätte die Einführung der vorgeschlagenen Schuldenbremse auf die kommunalen Haushalte und den Umfang des kommunalen Finanzausgleiches?

Die Kreditaufnahme der Kommunen wird durch Landesrecht geregelt. Zur Finanzierung öffentlicher Investitionen werden Kredite im Vermögenshaushalt in Anspruch genommen. Daneben ist es möglich, im Verwaltungshaushalt Kassenverstärkungskredite zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen aufzunehmen. Die Kassenverstärkungskredite werden zunehmend zur dauerhaften Finanzierung laufender Ausgaben eingesetzt, insbesondere von strukturschwachen Kommunen (1997: 5,2 Mrd. €; 2006: 27,7 Mrd. € - Inanspruchnahmen jeweils zum Stichtag 31.12.).

Sollten der Bund und die Länder die Verschuldungsgrenzen durch die sogen. „Schuldenbremse“ neu regeln, fiel eine etwaige Übertragung dieser Regelung auf die kommunale Ebene in die Zuständigkeit des jeweiligen Landes. Dies gilt auch für eventuell

erforderliche Änderungen hinsichtlich Höhe und Ausgestaltung der kommunalen Finanzausgleiche.

3. Zu Frage 148:

Wie hoch ist der Anteil der Ausgaben des Bundes auszuweisen, der jeweils pro Haushaltsjahr seit 1990 bis 2006 aufgrund der Bewältigung der Finanzierungslasten der Deutschen Einheit bzw. der teilungsbedingten Sonderlasten entstanden ist?

Eine Darstellung der Ausgaben für den gesamten Zeitraum bis 2006 ist aus den in der Antwort zu Frage 148 (siehe Anlage) genannten Gründen nicht möglich.

4. Zu Fragen 149 bis 152:

Wie hoch ist der Anteil der Verschuldung des Bundes auszuweisen, der jeweils pro Haushaltsjahr seit 1990 bis 2006 aufgrund der Bewältigung der Finanzierungslasten der Deutschen Einheit bzw. der teilungsbedingten Sonderlasten entstanden ist?

Wie hoch ist der Anteil der Verschuldung der Länder auszuweisen, der jeweils pro Haushaltsjahr seit 1990 bis 2006 aufgrund der Bewältigung der Finanzierungslasten der Deutschen Einheit bzw. der teilungsbedingten Sonderlasten entstanden ist (Bitte insgesamt bzw. je Bundesland einzeln ausweisen)?

Wie hoch ist der Anteil der Verschuldung der Länder auszuweisen, der jeweils pro Haushaltsjahr seit 1990 bis 2006 aufgrund der Kompensation von Steuerentlastungsgesetzen aufgenommen werden musste (Bitte insgesamt bzw. je Bundesland einzeln ausweisen)?

Wie hoch ist der Anteil der Verschuldung des Bundes auszuweisen, der jeweils pro Haushaltsjahr seit 1990 bis 2006 aufgrund der seit 1990 bis 2006 aufgrund der Kompensation von Steuerentlastungsgesetzen aufgenommen werden musste?

In der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Mögliche Auswirkungen der Föderalismusreform II auf die haushaltspolitischen Spielräume der Länder“ (BT-Drs. 16/4363 wurden annähernd gleich lautende Fragen gestellt und von BMF wie folgt beantwortet (BT-Drs. 16/4652, Antwort auf Frage 3):

„Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Nach Art. 109 Abs. 1 GG sind die Länder in ihrer Haushaltswirtschaft autonom. Der Grundsatz der Nonaffektation (§ 7 HGrG, § 8 BHO) besagt, dass grundsätzlich alle Einnahmen, also auch die Nettokreditaufnahme, keiner Zweckbindung unterliegen dürfen, sondern generell zur Deckung aller Ausgaben zu Verfügung stehen.“

Dieses Prinzip gilt auch für den Bundeshaushalt.

5. Zu Frage 183:

Welche Belastungen für die einzelnen Länder ergeben sich aus den Bundesleistungsgesetzen und wie ist ihre regionale Verteilung? Sollte bei stark streuenden Belastungswirkungen die Finanzierungs- und Regelungsverantwortung auf Bundesebene zusammengeführt oder die Möglichkeit der Einführung flexibler Beteiligungsquoten des Bundes eröffnet werden?

Im Rahmen der Stufe I der Föderalismusreform hatte die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) eine detaillierte Aufstellung der regionalen Verteilung von Zahlungen des Bundes im Rahmen von Geldleistungsgesetzen für die Jahre 1992 bis 2002 errechnet (Arbeitsunterlage 20 der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung I: Aktualisiertes Zahlenmaterial zu Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, Arbeitsgruppe Finanzen. Bericht zu den Themenbereichen Mischfinanzierungen und Steuergesetzgebung). Die ZDL könnte seitens der Kommission gebeten werden, diese Berechnungen für die Jahre 2003 bis 2006 fortzuführen sowie um die Kosten der Unterkunft nach SGB II ab 2005 zu ergänzen.

6. Zu Fragen 197 und 198:

Welche Hebesätze auf die Lohn- und Einkommensteuer in den Bundesländern würden sich fiktiv für folgende Modellfälle ergeben:

- a) *Kompensation von 30 % der Nettoneuverschuldung aus dem Jahre 2005*
- b) *Kompensation von 15 % der Nettoneuverschuldung aus dem Jahre 2005*

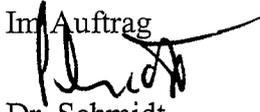
Welche Hebesätze auf die Körperschaftsteuer in den Bundesländern würden sich fiktiv für folgende Modellfälle ergeben:

- a) *Kompensation von 30 % der Nettoneuverschuldung aus dem Jahre 2005*
- b) *Kompensation von 15 % der Nettoneuverschuldung aus dem Jahre 2005*

Die jeweilige Höhe eines etwaigen Hebesatzrechtes lässt sich nicht quantifizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Schmidt